

Anerkennung von hauptberuflichen Feuerwehrausbildungen für den Bereich der Freiwilligen Feuerwehr in Hessen

Erfolgreich abgeschlossene hauptberufliche Feuerwehrausbildung	Anzuerkennende Ausbildung für die Freiwillige Feuerwehr
Feuerwehrgrundlehrgang ^{1,2,3,4,5}	<ul style="list-style-type: none"> - Truppmannausbildung Teil 1 - Truppmannausbildung Teil 2 - Seminar „Absturzsicherung“⁶ - Lehrgang „Atemschutzgeräteträger“ - Lehrgang „Atemschutzgeräteträger II“ - Lehrgang „Grundmodul GABC-Einsatz“ - Lehrgang „Praxismodul GABC-Einsatz“ - Lehrgang „Kartenkunde“⁶ - Lehrgang „Maschinisten“ - Lehrgang „Sprechfunker“ - Lehrgang „Technische Hilfeleistung und Brandbekämpfung nach Bahnunfällen - Stufe I“⁶ - Lehrgang „Technische Hilfeleistung - Bau --“ - Lehrgang „Technische Hilfeleistung - Verkehrsunfall -“ - Grundausbildung für den Umgang mit der Motorkettensäge ^{6,7} - Fortbildungslehrgang „Motorkettensäge“⁸
Laufbahnprüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst ²	<ul style="list-style-type: none"> - Lehrgang „Truppführer“
Truppführungsprüfung ³	
Abschlussprüfung Werkfeuerwehrmann/-frau ^{4,5}	
Abschlusslehrgang für den mittleren Einsatzdienst ¹	<ul style="list-style-type: none"> - Lehrgang „Gruppenführer“ - Lehrgang „Ausbilder in der Feuerwehr“ - Lehrgang „Kreisausbilder - Truppmann/Truppführer“⁹
Gruppenführungslehrgang für Berufsfeuerwehren ^{2,3}	
...	

¹ Nach Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren (APOmgD-Feuerw) vom 1. Januar 1996.

² Nach Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes (APOmgD-Feuerw) vom 1. Juli 2019.

³ Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der hauptberuflichen Werkfeuerwehrangehörigen in Hessen (Werkfeuerwehrausbildungs- und Prüfungsverordnung - APVO-WFw) vom 3. November 2005 geändert durch Verordnung vom 29. September 2010 zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. März 2022.

⁴ Verordnung über die Berufsausbildung zum Werkfeuerwehrmann und zur Werkfeuerwehrfrau (Werkfeuerwehrausbildungsverordnung - WFAusbV) vom 3. November 2005 geändert durch Verordnung vom 29. September 2010 zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Mai 2015.

⁵ Verordnung über die Entwicklung und Erprobung zum Werkfeuerwehrmann/zur Werkfeuerwehrfrau vom 7. Juli 2009.

⁶ Eine Anerkennung kann nur erfolgen, wenn die Ausbildung Bestandteil des Feuerwehrgrundlehrganges war.

⁷ Die Ausbildung beinhaltet das Modul A der DGUV-I 214-059.

⁸ Die Ausbildung beinhaltet das Modul B der DGUV-I 214-059.

⁹ Eine Anerkennung des Lehrganges „Kreisausbilder Truppmann/Truppführer“ ist nicht die Zulassung zur Kreisausbildungstätigkeit im Bereich Truppmann und Truppführer. Hierzu ist die Genehmigung des Leiters/ der Leiterin der jeweiligen Ausbildungsstätte erforderlich.

Erfolgreich abgeschlossene haupt-berufliche Feuerwehrausbildung	Anzuerkennende Aus- und Fortbildung der Freiwilligen Feuerwehr
<p>Fachtechnischer Lehrgang für den gehobenen Einsatzdienst (Brandinspektorlehrgang) ¹</p> <p>Zugführungslehrgang für Berufsfeuerwehren ²³</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Lehrgang „Zugführer“ - Lehrgang „Verbandsführer“ - Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ - Lehrgang „Grundmodul GABC-Führen“ - Lehrgang „Praxismodul GABC-Führen“ - Lehrgang „Vorbeugender Brandschutz für Feuerwehrführungskräfte“ - Lehrgang „Vorbeugender baulicher Brandschutz“ - Fortbildung für Gruppen- und Zugführer „Druckbelüftung“ - Fortbildung für Gruppen- und Zugführer „Brandbekämpfung und Hilfeleistung in Tunnelanlagen“ - Fortbildungsseminar für Zug- und Verbandsführer „Einsatzsimulation“ - Seminar Führungslehre - Baustein A - (Persönlichkeit und Führungsverhalten) - Seminar „Presse und Medienarbeit“
<p>Laufbahnprüfung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst ¹⁰</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Truppmannausbildung Teil 1, - Truppmannausbildung Teil 2, - Lehrgang „Atemschutzgeräteträger“, - Lehrgang „Atemschutzgeräteträger II“, - Lehrgang „Maschinisten“, - Lehrgang „Sprechfunker“, - Lehrgang „Gruppenführer“, - Lehrgang „Ausbilder in der Feuerwehr“, - Lehrgang „Zugführer“, - Lehrgang „Verbandsführer“, - Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“, - Lehrgang „Grundmodul GABC-Einsatz“ - Lehrgang „Praxismodul GABC-Einsatz“ - Lehrgang „Grundmodul GABC-Führen“ - Lehrgang „Praxismodul GABC-Führen“ - Lehrgang „Vorbeugender Brandschutz für Feuerwehrführungskräfte“, - Lehrgang „Vorbeugender baulicher Brandschutz“, - Lehrgang „Kreisausbilder - Truppmann/Truppführer“, - Lehrgang Einführung in die Stabsarbeit und - Seminar Führungslehre - Baustein A - (Persönlichkeit und Führungsverhalten) - Fortbildungsseminar für Zug- und Verbandsführer „Einsatzsimulation“ - Fortbildung für Gruppen- und Zugführer „Druckbelüftung“ - Fortbildung für Gruppen- und Zugführer „Brandbekämpfung und Hilfeleistung in Tunnelanlagen“

¹⁰ Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen (Ausbildungsverordnung Feuerwehr für die Laufbahngruppe 2.2 - VAP2.2-Feu) vom 29. September 2016 geändert am 4. Juni 2021